



## **Tarifspiegel 2013.**

Tarifliche Grundvergütungen  
bis 8,50 Euro je Stunde in Nordrhein-Westfalen.



## Einleitung

Das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt einmal im Jahr einen Tarifspiegel heraus. In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen der niedrigsten Lohn- und Gehaltsgruppen veröffentlicht. Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Er soll Arbeitnehmern und Arbeitgebern ohne Tarifbindung als Orientierung für die Festlegung der Löhne und Gehälter dienen. Stand dieser Ausgabe ist November 2013.

In Nordrhein-Westfalen sind zurzeit 174 Verbandstarifverträge für die verschiedenen Wirtschaftszweige gültig. Weitere Informationen dazu gibt es im Internet unter [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de).

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Gaststätten- und Hotelgewerbe (für einzelne Tarifgruppen)
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

Auch die Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Sie dürfen nicht unterschritten werden. Tarifvertragliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gibt es in den Branchen Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektroh Handwerk, Gebäudereinigerhandwerk. In den vergangenen Jahren kamen Mindestlöhne für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken und für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst, für die Pflegebranche und für die Sicherheitsdienstleistungen hinzu. Es folgte der Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Gerüstbauerhandwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis über die jeweils gültigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einschließlich der Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen ([www.bmas.de](http://www.bmas.de), unter „Themen“, Thema „Arbeitsrecht“, links unter „Tarifverträge“ dann rechts unter Infomaterial).

Nach einer Auswertung von zurzeit 174 gültigen Verbandstarifverträgen in Nordrhein-Westfalen gibt es in 43 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 8,50 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

Einzelne Verbände weisen darauf hin, dass die untersten Entgeltgruppen in den aufgeführten Wirtschaftszweigen häufig nur gering oder gar nicht mit Mitarbeitern besetzt sind.

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt. Die Tarifpartner der anderen Branchen finden Sie unter [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de) (Tarifinformationen, Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen).

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Die umseitige Übersicht gibt Auskunft über die niedrigsten Tarifsätze.

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum
1.	Abbruch- und Abwrackgewerbe	6,59	1.118	schematische oder einfache techn. Tätigkeiten	01.09.2007	30.06.2008
		7,97	1.352	einfache vorwiegend schematische oder andere einfache techn. Tätigkeiten mit Berufsausbildung		
		7,94	1.347	einfache kaufm. Tätigkeiten		
2a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstl. e.V. (BZA) in Bonn und 7 DGB-Gewerkschaften	8,19		Tätigkeiten, die keine Anlernzeit erfordern oder Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern	01.11.2012	31.10.2013
2b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 7 DGB-Gewerkschaften	8,19		Tätigkeiten, die keine Anlernzeit erfordern oder Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern	01.11.2012	31.10.2013
3.	Augenoptikerhandwerk	7,77	*** 1.319	nach Ablauf der Ausbildungszeit ohne Gesellen-Prüfung	01.08.2002	31.01.2003
4.	Bäckerhandwerk	8,48	1.420	Reinigungskräfte im Verkauf	01.05.2013	31.03.2014
5.	Buchbinderhandwerk	5,83		einfache und leichte Tätigkeit ohne Vorkenntnisse	01.05.2003	31.03.2004
		6,07		fachliche Einarbeitung und Erfahrung sowie Geschicklichkeit und Ausdauer notwendig, mit Verantwortung für Maschine und Material		
		6,31		längere fachliche Einarbeitung u. Erfahrung sowie Maschinenkenntnisse notwendig, mit Eigenverantwortung für Maschine u. Material		
		6,70		qualifizierte Arbeiten, systematische Einarbeitung Berufserfahrung u. Maschinenkenntnisse mit erhöhter Eigenverantwortung für Maschine und Material oder Fachkönnen und Verantwortung für eine größere Arbeitsgruppe		
		7,88		Handwerker mit Ausbildung überwiegend mit Arbeiten ihres erlernten Berufes beschäftigt (keine Buchbinder/graphische Facharbeiter)		
		7,10	1.173	einfache schematische kaufm. Tätigkeiten ohne kaufm. Berufsausbildung		
6.	Dachdeckerhandwerk	7,83	1.329	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.09.2012	31.07.2014
		8,03	1.362		01.02.2014	
7.	Eiscafes, italienische	8,40		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben wurden	01.08.2012	31.07.2013
8.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	6,40		Saisonarbeitskräfte, die Erntearbeiten oder Pflegearbeiten und Pflanzarbeiten (im Forst nur auf leichten Böden) verrichten oder in vor- oder nachgelagerten Bereichen leichte Arbeiten verrichten	01.01.2011	31.12.2011
		6,70		Saisonarbeitskräfte, die in vor- oder nachgelagerten Bereichen schwere Arbeiten verrichten		
		7,00		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.07.2013	31.12.2018
		7,30			01.07.2014	
		7,60			01.07.2015	
		7,90			01.07.2016	
8,20		01.07.2017				
8,00		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben	01.04.2013	31.03.2015		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum
	<b>Fortsetzung: Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe</b>	<b>8,43</b>		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)	01.04.2013	31.03.2015
		<b>8,00</b>		einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung		
		8,00	<b>1.357</b>	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		8,40	<b>1.425</b>	einfache kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung		
<b>9.</b>	<b>Feinkeramische Industrie</b>	8,31	<b>1.374</b>	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.06.2013	31.07.2014
<b>10.</b>	<b>Film und Fernsehen technische Betriebe</b>	7,85	<b>1.297</b>	einfache und schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit nach kurzer Einweisung, ohne Berufsausbildung und Einarbeitung	01.08.2001	31.07.2002
<b>11a.</b>	<b>Filmtheater</b> , abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Dienstleistungsunternehmen e.V. (ar.di) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	<b>7,18</b>		Platzanweiser/-in, Einlasskontrollleur/-in, Gastronomie (Verkäufer/-in) bis zu 2 Berufsjahren	01.01.2003	31.01.2004
		<b>7,23</b>		Kassierer/-in bis zu 2 Berufsjahren		
		<b>7,41</b>		Servicekraft bis zu 2 Berufsjahren		
<b>11b.</b>	<b>Filmtheater</b> in Städten über 100.000 Einwohner, abgeschl. zwischen dem HDF Kino e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	<b>7,75</b>		Einlasskontrollleur/-in bis zu 2 Berufsjahren sowie Platzanweiser/-in und Verkäufer/-in (Thekenkraft)	01.07.2010	30.04.2011
		<b>7,84</b>		Kassierer/-in bis zu 2 Berufsjahren		
<b>12.</b>	<b>Fleischerhandwerk</b>	6,94	<b>1.178</b>	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2013 bestanden hat	01.11.2013	31.01.2015
		7,45	<b>1.264</b>	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2012 begonnen hat	01.11.2013	
		8,46	<b>1.436</b>	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2012 begonnen hat	01.06.2014	
		<b>7,24</b>		ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.11.2013	
		<b>8,04</b> 8,46	<b>1.436</b>	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten	01.11.2013 01.06.2014	
<b>13.</b>	<b>Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien</b>	8,33	<b>1.413</b>	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung	01.05.2013	30.04.2015
<b>14.</b>	<b>Forstbetriebe, private</b>	<b>7,35</b>		leichte Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.2011	31.12.2011
		<b>7,86</b>		leichte Arbeiten mit Berufskönnen		
<b>15.</b>	<b>Fotogeschäfte, Fotolaboratorien, Kopierbetriebe</b>	<b>7,29</b>		einfache und leichte Tätigkeiten für Saisonkräfte und Aushilfen	01.01.2005	31.03.2006
		<b>7,80</b>		einfache und leichte Arbeiten mit Hand oder Maschine ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Einarbeitung		
		<b>8,39</b>		Tätigkeiten mit Hand oder Maschine, Einarbeitung bis zu 4 Wochen		
		6,49	<b>1.045</b>	kaufm. Tätigkeiten ohne vorherige Einarbeitungszeit aber mit Einweisung, ohne Berufsausbildung		
		6,89	<b>1.109</b>	abgeschl. 2-jährige kaufm. Berufsausbildung oder entsprechende 3-jährige Berufserfahrung		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum
	Fortsetzung: Fotogeschäfte, Fotolaboratorien, Kopierbetriebe	7,34	<b>1.182</b>	einfache techn. Tätigkeit oder einfache Aufsichtstätigkeit, ohne Berufsausbildung		
		8,06	<b>1.298</b>	techn. Tätigkeiten nach allgemeiner Aufsicht, mehrmonatige fachnahe Anlernzeit, fachnahe Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrung erforderlich	01.01.2005	31.03.2006
16.	Friseurhandwerk	6,47	** <b>1.112</b>	Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben, in den ersten 3 Jahren	01.10.2013	31.12.2015
		6,62	** <b>1.138</b>		01.10.2014	
		6,77	** <b>1.164</b>		01.10.2015	
		7,28	** <b>1.251</b>	Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in der ersten 2 Jahren	01.10.2013	
		7,46	** <b>1.281</b>		01.10.2014	
		7,62	** <b>1.310</b>		01.10.2015	
		8,08	** <b>1.390</b>	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen	01.10.2013	
		8,28	** <b>1.423</b>		01.10.2014	
		8,47	** <b>1.455</b>		01.10.2015	
		8,27	** <b>1.422</b>	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten	01.10.2013	
		8,40	** <b>1.443</b>		01.10.2014	
17.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	8,48	<b>1.439</b>	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.11.2012	31.10.2013
18.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	7,48	** <b>1.265</b>	berufsunkundige, ungelernete Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einfachen Tätigkeiten in den ersten 3 Monaten	01.09.2013	30.04.2014
19.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	8,37	<b>1.366</b>	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.05.2013	30.04.2014
20.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	6,51	<b>1.133</b>	schematische einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.06.2012	30.04.2013
21.	Instore und Logistik Services	6,63		schematische Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung und ohne spezielles Können, aber Einweisung erforderlich		
		7,14		einfache Tätigkeiten nach festen Vorgaben, mit beruflichen Grundkenntnissen oder Einarbeitung	01.10.2012	30.06.2013
		7,85		Tätigkeiten mit Berufsausbildung oder entsprechenden Arbeitskenntnissen und Fertigkeiten mit Erfahrung		
22.	Konditorenhandwerk	7,42		Bedienungspersonal im Café		
		7,95		ungelernte Hilfskräfte	01.06.2012	31.05.2013
		8,06		gelernte Verkäufer/-innen		
23.	Krankentransporte/Notfallrettung, private	8,29	<b>1.443</b>	Rettungshelfer/Rettungshelferinnen	01.07.2003	31.08.2004
24.	Kühlhäuser	8,34	1.378	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit bis zu 4 Wochen erforderlich	01.07.2000	31.03.2001
25.	Lagerei- und Binnenhafenumschlagbetriebe Westfalen sowie Essen und Mülheim/ Ruhr	7,19	<b>1.189</b>	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung		
		7,76	<b>1.283</b>	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Anweisung, abgeschl. einschlägige Berufsausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung	01.08.2003	31.07.2004
26.	Landwirtschaft	*** 6,40		Saisonarbeitskräfte, die Erntearbeiten oder Pflegearbeiten und Pflanzarbeiten (im Forst nur auf leichten Böden) verrichten oder in vor- oder nachgelagerten Bereichen leichte Arbeiten verrichten	01.01.2011	31.12.2011
		*** 6,70		Saisonarbeitskräfte, die in vor- oder nachgelagerten Bereichen schwere Arbeiten verrichten		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum
	Fortsetzung: Landwirtschaft	7,00 7,30 7,60 7,90 8,20		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.07.2013 01.07.2014 01.07.2015 01.07.2016 01.07.2017	31.12.2018
		7,84 8,06		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten	01.05.2013 01.07.2014	30.06.2015
27.	Malerhandwerk	6,56	*** 1.113	einfache schematische kaufm. Tätigkeiten	01.06.2003	31.12.2003
28.	Modellbauerhandwerk *	8,13		angelernte Kräfte und Hilfsarbeiter		
		8,45	1.470	schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, keine Ausbildung	01.04.2010	31.03.2011
29.	Omnibusgewerbe, privates	8,48	1.420	kaufm. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.10.2013	31.12.2015
30.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe *	8,18	1.423	einfache und schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2011	30.09.2012
31.	Pelzbekleidungsindustrie	8,20	1.320	anzulernende Pelznäher/-innen während der Anlernzeit bis zu 6 Monaten oder Handnäher/-innen während der Anlernzeit	01.12.2003	30.09.2004
32.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem Deutschen Hausfrauen Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,07		Tätigkeiten nach einer Sonderausbildung nach § 48 BBIG (z.B. Hauswirtschaftshelfer/-in)	01.07.2013	30.06.2014
33.	Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Westfalen-Lippe *	*** 6,98		ungelernte Arbeiter/-innen		
		7,62	*** 1.326	einfache kaufmännische Tätigkeit		
		*** 7,49		Helfer/-innen, Matratzenarbeiter/-innen, angelernte Näher/-innen und Stepper/-innen	01.06.2004	31.05.2005
		*** 7,98		Polster- und Dekorationsnäher/-innen		
34.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	7,06	1.136	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.03.2013	31.12.2013
		7,90	1.271	kaufm. oder techn. Tätigkeit nach eingehender Anweisung		
35.	Schirmindustrie	7,53	1.245	schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufserfahrung	01.08.2011	31.07.2012
		8,49		einfache Arbeiten im Lager		
36.	Schuhindustrie	7,65	1.297	kaufm. Tätigkeit nach Anweisung und ohne Entscheidungsbefugnis, Eingangsgruppe nach kaufm. Ausbildung	01.01.2012	31.12.2012
37.	Steinzeugindustrie	7,53	1.244	einfache Schreib- und Büroarbeiten ohne Berufsausbildung, vorwiegend schematische Arbeiten ohne techn. oder betriebliche Fachkenntnisse	01.07.2003	31.12.2004
		8,32	1.375	Schreib- und Büroarbeiten mit abgeschlossener Anlernausbildung oder Berufserfahrung		
38a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	7,50 7,76		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse Tätigkeiten mit geringen fachlichen Kenntnissen	01.01.2011	30.06.2011
38b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	7,71 7,86 8,10		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich einfache Tätigkeiten, erste Vorkenntnisse erforderlich Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden	01.06.2013	30.11.2014

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum
39.	<b>Tankstellen- und Garagen-gewerbe</b> abgeschl. zwischen dem Fachverband Tankstellen-Gewerbe (FTG) e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	<b>8,28</b>		einfache und schematische Tätigkeiten ohne abgeschlossene Berufsausbildung	01.09.2002	31.08.2003
40.	<b>Textilreinigungsunternehmen,</b> abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	7,67	<b>1.335</b>	einfache gewerbliche Tätigkeiten in der	01.01.2013	31.03.2015
		7,82	<b>1.361</b>	<b>Einarbeitungszeit von längstens 6 Wochen</b>	01.04.2014	
		8,29	<b>1.443</b>	schwierigere gewerbliche Tätigkeiten, die	01.01.2013	
		8,46	<b>1.472</b>	bestimmte Erfahrungen erfordern, in der	01.04.2014	
41.	<b>Vermessungsingenieure, öffentl. bestellte</b>	7,08	<b>*** 1.217</b>	nach kurzer Einweisung und nur nach Anleitung tätig, ungelernte Arbeitnehmer/-innen	01.07.2002	30.06.2003
		7,80	<b>*** 1.341</b>	nach planmäßiger Einarbeitung und im wesentlichen nach Anleitung tätig, ungelernete Arbeitnehmer/-innen		
42.	<b>Wärme-, Klima-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik</b>	7,19	<b>*** 1.158</b>	schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung aber gewisse Fertigkeiten	01.03.2003	29.02.2004
		8,07	<b>*** 1.299</b>	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach eingehender Anweisung, 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende praktische Tätigkeit		
43.	<b>Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie</b>	8,01	<b>1.324</b>	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten	01.11.2012	31.08.2013
		<b>8,28</b>		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig		

Bei Stundenlohn und Monatsentgelt bedeutet:

- fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen  
standard umgerechnet aus DM zu Euro  
oder Monatsentgelt zum Stundenentgelt  
kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

- \* Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft. Zum Teil liegen rechtskräftige Gerichtsurteile vor, die die nicht Tariffähigkeit feststellen.  
\*\* Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.  
\*\*\* Der Tarifvertrag wurde gekündigt. Nach § 4 Abs. 5 TVG wirkt er nach, bis er durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Herausgeber  
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)

Druck: Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom  
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der  
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Dezember 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)